

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im
Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)
vom 25.02.2009**

(- L E S E F A S S U N G -)

(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 3 vom 13.03.2009)

in der Fassung der 1. Änderung vom 23.06.2020
(Amtsblatt Nr. 8 vom 24.07.2020)

Aufgrund von §§ 13 Satz 3, 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 25.02.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2
Einwohnerunterrichtung**

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Die Unterrichtung soll in einer Weise erfolgen, die den betroffenen Einwohnern die Kenntnisnahme der zu übermittelnden Informationen soweit möglich erleichtert. Dabei ist eine direkte schriftliche Information an die Betroffenen vorzuziehen, wenn weniger als 25 betroffene Einwohner zu unterrichten sind. Wenn mehr als 25 Einwohner von der Planung oder dem Vorhaben betroffen sind oder die Anzahl der Betroffenen nicht ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann, ist die Unterrichtung in der entsprechenden Regionalausgabe der MOZ und über die Homepage des Landkreis www.l-os.de Rubrik Einwohnerbeteiligung zulässig.
- (3) Wenn für die Planungen oder Vorhaben schon die Beteiligung der betroffenen Einwohner in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zwingend vorgesehen ist, ist eine Unterrichtung nach dieser Regelung nur notwendig, wenn hierfür noch ein besonderer Anlass besteht.

**§ 3
Einwohnerversammlung**

- (1) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des § 2 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebiets des Landkreises Oder-Spree durchgeführt werden.
- (2) Der Kreistagsvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerver-

sammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen des Kreistages. Der Landrat oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Landkreis bzw. in dem begrenzten Gebiet des Landkreises ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Landrat, wenn dieser nicht selbst Sitzungsleiter ist, und dem Kreistag möglichst binnen eines Monats nach der Einwohnerversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Kreisangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Landkreises Oder-Spree unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Der Kreistag kann in Angelegenheiten im Sinne des § 2 eine Befragung der Einwohner des gesamten Kreisgebietes oder einzelner Teile beschließen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist für den Kreistag nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner des Landkreises Oder-Spree, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 5 Einwohnerfragestunde des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind alle Personen, die im Landkreis Oder-Spree ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Kreisangelegenheiten an den Kreistag oder den Landrat zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten und findet zu Beginn jeder Kreistagssitzung statt. Jeder Einwohner kann bis zu drei unterschiedlichen Themen Fragen stellen. Die Fragestellung soll drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht oder nicht mehr in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 27.02.2009

M. Zalenga
Landrat